

Abschrift.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Justizabteilung

Bern, den 14. Juli 1950.

No. M.130.
ad D. 1725

An den Chef des Eidg. Justiz-
und Polizeidepartementes,
Herrn Bundesrat von Steiger,
B e r n .

B. 31. 71. A. 07

Verhandlungen mit Deutschland
auf dem Gebiete des gewerbli-
chen Rechtsschutzes.

Herr Bundesrat,

Zu den im Schreiben des eidg. Amtes für geistiges Eigentum vom 25.V.1950 aufgeworfenen Fragen erstatten wir folgenden Bericht:

I. Die vorgesehene Regelung weicht vom Prioritätsgesetz ab. Ein von der Bundesversammlung genehmigter "Staatsvertrag" (im Sinne der BV) kann einem Bundesgesetz derogieren. Dafür, dass er auch für die Gerichte verbindlich ist, wird durch Art. 113 Abs. 3 (vergl. auch Art. 114bis Abs. 3) BV Sicherheit geschaffen.

Für einen Staatsvertrag im Sinne der BV (Art. 8, 85 Ziff. 5, 113 und 114bis Abs. 3) mit dem Ausland wesentlich ist eine Willensäusserung, durch die die Schweiz eine völkerrechtliche Verpflichtung eingeht. Es kommt weder auf die Benennung noch auf die Form an. So kann auch ein Notenaustausch, ein Briefwechsel, eine Erklärung, ein Protokoll oder dgl., also ein Akt, der nicht in die Form eines Staatsvertrages gekleidet ist, ein "Staatsvertrag" im Sinne der BV sein. So ist z.B. das Washingtoner Abkommen vom 25.V.1946 (AS 62, 660 ff) in der Form eines Briefwechsels zwischen den Delegationschefs abgeschlossen worden. Ferner ist dieses Abkommen auch ein Beispiel eines völkerrechtlichen Vertrages, der nicht in Aussicht nahm, dass Ratifikationsurkunden auszutauschen (oder zu hinterlegen) seien; seine Ziff. VII bestimmte einfach, dass das Abkommen in Kraft tritt, sobald es von der schweizerischen Bundesversammlung genehmigt worden ist.

Durch einen Staatsvertrag (im Sinne der BV) wird eine völkerrechtliche Verpflichtung eingegangen und zwar gegenüber der andern Vertragspartei.

Zuständig, für die Eidgenossenschaft einen Staatsvertrag abzuschliessen, ist der Bundesrat, der ihn allerdings in der Regel, bevor der Abschluss perfekt geworden ist, der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Wo beim Vertragsabschluss Delegierte im Rahmen einer vom Bundesrat erteilten Vollmacht auftreten, handeln sie als Bevollmächtigte des Bundesrates. Und wenn z.B. eine schweizerische Gesandtschaft im Auftrage ihrer Regierung einen Notenaustau



vornimmt, dem Staatsvertragscharakter zukommt, so geht der Auftrag vom Bundesrat aus; der Bundesrat ist es, der den Staatsvertrag durch ein beauftragtes Organ abschliessen lässt.

II. Die Schweiz hat vorgeschlagen, die Abmachung mit Deutschland über eine Verlängerung von Prioritätsfristen in einen Briefwechsel zwischen den beiden Delegationschefs zu kleiden. Der Entwurf der "Vereinbarung zwischen dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement und dem Justizministerium der Bundesrepublik Deutschland über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes" enthält die materielle Regelung; diese "Vereinbarung" würde nach dem schweizerischen Vorschlag eine "Anlage" der auszutauschenden Briefe bilden. Im schweizerischen Briefentwurf wird vorgesehen, dass die Vereinbarung nach Genehmigung durch die eidg. Räte sofort in Kraft treten soll und dass die Bekanntgabe der Inkraftsetzung zuhanden des Bundesjustizministeriums "durch Notenwechsel zwischen der Schweizerischen diplomatischen Mission in Köln und der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland" erfolgt.

Die Schweiz hat diese Form vorgeschlagen, weil der Bundesrat die Anerkennung der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht ausgesprochen hat und beim gegenwärtigen Stand der Dinge auch nicht als angängig erachtet. Aus diesem Grund kann die Abmachung mit den deutschen Behörden nicht in die Form eines Staatsvertrages gekleidet werden. Dementsprechend wird der Bundesrat weder im Vereinbarungs- noch im Briefentwurf erwähnt; dem Auslande gegenüber tritt der Bundesrat nicht in Erscheinung. Im Protokoll über die Verhandlungen vom 12.-15. Mai 1950 wird zwar gesagt, dass die beiden Delegationen "vorbehältlich der Zustimmung der beiderseitigen Regierungen" zu einer Verständigung über den Vereinbarungsentwurf gelangt sind; das Verhandlungsprotokoll ist aber nicht Bestandteil der Uebereinkunft. Und im Briefentwurf werden die eidg. Räte erwähnt; damit wird zum Ausdruck gebracht, dass auf schweizerischer Seite seinerzeit die Genehmigung der Bundesversammlung eingeholt werden wird, also dass - bevor die Uebereinkunft in Kraft treten könne - landesrechtlich noch Vorkehren getroffen werden.

Die Uebereinkunft ist, auch wenn sie in die von der Schweiz vorgeschlagene Form gekleidet wird, ein Staatsvertrag im Sinne der BV. Eine Kompetenz, mit dem westdeutschen Bundesjustizministerium die "Vereinbarung" zu treffen, kann dem Departement nur auf Grund einer bundesrätlichen Ermächtigung zustehen. Der Bundesrat hat auch die schweizerische Delegation für die Verhandlungen ernannt und die Instruktionen für die Delegation genehmigt. Er hat beschlossen, dass dem schweizerischen Delegationschef Vollmacht erteilt wird, gegebenenfalls eine Vereinbarung "abzuschliessen und rechtsgültig zu unterzeichnen". Es ist somit der Bundesrat, der den Briefwechsel vornehmen und die Vereinbarung treffen lässt; er lässt auch seinerzeit den Notenaustausch für die Inkraftsetzung vornehmen. Es handelt sich also um einen Staatsvertrag im Sinne der BV, den der Bundesrat abschliessen lässt und mit einer Botschaft den eidg. Räten zur Genehmigung unterbreiten wird.

- 3 -

Einige Schwierigkeiten bereitet die Frage, wer bei der Uebereinkunft über die Verlängerung von Prioritätsfristen die andere Vertragspartei ist. Diese Uebereinkunft ist ein Staatsvertrag (im Sinne der BV) zwischen der Schweiz und wem? Die "Vereinbarung" führt als den andern Partner das Justizministerium der Bundesrepublik Deutschland an. Deren Regierung ist aber von der Schweiz nicht anerkannt. Die Schweiz behandelt die Bundesrepublik Deutschland nicht als einen Staat (vgl. Protokoll der Bundesratssitzung vom 9. Juni 1950); das bisherige Deutschland - nämlich der Staat, der seit 1871 "Deutsches Reich" hiess und seit 1945 keine eigenen Zentralorgane hat und von den Alliierten besetzt ist - wird als fortbestehend betrachtet. Daher liegt es nahe, die "Bundesrepublik Deutschland" und die "Deutsche Demokratische Republik" als zurzeit vorhandene (übrigens provisorische) regionale Gebilde aufzufassen, die sich je nur auf einen Teil des Gebietes Deutschlands erstrecken; sie würden demnach nicht als Staaten, sondern als regionale Verwaltungseinheiten angesehen. Dann kann man die Uebereinkunft über die Verlängerung von Prioritätsfristen als einen Staatsvertrag (im Sinne der BV) zwischen der Schweiz und dem "Bundesrepublik Deutschland" benannten regionalen Gebilde, dem das Patentamt in München untersteht, auffassen.

III. Wird die Uebereinkunft in der von der Schweiz vorgeschlagenen Form eingegangen, so wird einerseits erreicht, dass (materiell) ein Staatsvertrag im Sinne der BV abgeschlossen wird, und andererseits die Form eines Staatsvertrages vermieden.

Die Uebereinkunft bedarf gemäss Art. 85 Ziff. 5 BV der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Die Stellung, die die eidg. Räte zu dieser Uebereinkunft einnehmen können, ist dieselbe, die sie zu jedem andern ihrer Genehmigung unterliegenden Staatsvertrag einnehmen können.

Die Genehmigung durch die Bundesversammlung hat bei dieser Uebereinkunft dieselbe Wirkung wie bei andern Staatsverträgen. Die Uebereinkunft ist dann eben ein von der Bundesversammlung genehmigter Staatsvertrag (Art. 113, letzter Absatz, BV). Das Staatsvertragsrecht geht dem Landesgesetz vor.

Es ergibt sich somit: Wird die Uebereinkunft in die von der Schweiz vorgeschlagene Form gekleidet, so ist die Sache auf schweizerischer Seite in Ordnung. Ueber die Frage, ob dies auch auf deutscher Seite der Fall ist, bleibt die Antwort der deutschen Behörden abzuwarten.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

DER CHEF DER JUSTIZABTEILUNG:

sig. Kuhn

8 Beilagen zurück.